



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 512/18

vom  
8. Januar 2019  
in der Strafsache  
gegen

alias

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. Januar 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 26. Juli 2018 im Gesamtstrafenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weiter gehende Revision des Angeklagten wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in zwei Fällen, in einem Fall davon in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb von Betäubungsmitteln unter Einbeziehung von Strafen aus einem Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 10. Februar 2017 und einem Strafbefehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 31. Januar 2018 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Erfolg; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

I.

2 Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und daher unzulässig.

II.

3 Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils aufgrund der Sachrüge hat  
lediglich bei der Bildung der Gesamtstrafe einen Rechtsfehler ergeben.

4 Der Einbeziehung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts  
Gießen vom 10. Februar 2017 könnte eine Zäsurwirkung des Urteils des Amts-  
gerichts Frankfurt am Main vom 11. Mai 2015 entgegenstehen. Wenn die darin  
verhängte Geldstrafe noch nicht vollstreckt (oder erlassen) ist, wäre aus den  
Strafen aus den vorgenannten Urteilen der Amtsgerichte Gießen und Frankfurt  
am Main sowie einer weiteren Verurteilung nachträglich eine Gesamtstrafe zu  
bilden, weil die diesen Verurteilungen zugrundeliegenden Taten vor der Verur-  
teilung vom 11. Mai 2015 begangen worden waren. Der Vollstreckungsstand  
hinsichtlich der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom  
11. Mai 2015 lässt sich indes auch aus dem Gesamtzusammenhang der Ur-  
teilsgründe nicht entnehmen. Der Einbeziehung der Geldstrafe aus dem Straf-  
befehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 31. Januar 2018 könnte des-  
sen vollständige Vollstreckung entgegenstehen, wozu sich das Urteil ebenfalls  
nicht verhält.

- 5 Der Senat kann nicht ausschließen, dass sich der Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ausgewirkt hat. Eine Aufhebung des Gesamtstrafenspruchs mit der Maßgabe, dass eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach §§ 460, 462 StPO zu treffen ist, ist nicht möglich, weil unklar ist, ob überhaupt eine nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden ist.

Franke

Eschelbach

Meyberg

Grube

Schmidt